

Kantonsärztliche Dienste

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 90
Telefax 041 228 67 33
kad@lu.ch
www.kantonsarzt.lu.ch

Die Kantonsärztin des Kantons Luzern

erteilt hiermit, in Anwendung von § 16 Absatz 1a und b des Gesundheitsgesetzes (SRL Nr. 800) und der §§ 11 Absatz 1i und 36 der Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen (SRL Nr. 806), sowie aufgrund der vorgelegten Unterlagen, die

**Bewilligung zur fachlich selbständigen Ausübung
des Berufes eines Pflegefachmanns**

1. Bewilligungsinhaber

Herr Marcel Niklaus Buchle, dipl. Pflegefachmann HF, geb. 4.7.1966, von Roggwil TG, Roomüli 24, 6170 Schüpfheim

2. Behandlungspflege

Die Behandlungspflege darf gemäss § 7 der Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen nur nach ärztlichen Therapievor schlägen erfolgen.

3. Mitteilungspflicht

Gemäss § 3 Absatz 1 der Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen ist die Beendigung der Tätigkeit den Kantonsärztlichen Diensten zu melden. Verstösse gegen die Mitteilungspflicht sind strafbar und werden mit Busse geahndet (§ 46 Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen).

Der Bewilligungsinhaber hat den Kantonsärztlichen Diensten innert 3 Monaten seit Aufnahme der fachlich selbständigen Tätigkeit nachzuweisen, dass er für seine Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen hat (§ 18 Unterabs. d GesG). Erbringt er diesen Nachweis nicht fristgerecht, erlischt diese Bewilligung (§ 19 Abs. 1a GesG).

4. Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Diese Bewilligung stellt keine Zulassung als Leistungserbringer zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dar. Über die Zulassung entscheidet das Gesundheits- und Sozialdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, mit separatem Entscheid.

5. Kosten

Der Gesuchsteller trägt die Kosten des Bewilligungsverfahrens von Fr. 440.--, zahlbar innert 30 Tagen an die Dienststelle Finanzen des Kantons Luzern.